



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Entwurf der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und machen gerne davon Gebrauch.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den kantonalen Dienstaufsichten. Insbesondere ist es uns wichtig, dass die Organisationsautonomie der kantonalen Dienstaufsicht gewahrt bleibt.

Artikel 10 VAND

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit Beschluss vom 30. November 2010 den Sicherheitsdirektor als Dienstaufsicht über das kantonale Vollzugsorgan (kantonaler Nachrichtendienst, KND) bezeichnet. Er wird bei der Kontrolle durch das Direktionssekretariat unterstützt (Art. 33 Bst. a Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR]; RB 2.3322). Die Dienstaufsicht inspiziert jährlich den KND und erstattet dem Regierungsrat Bericht. Die Staatspolitische Kommission des Landrats erhält den Bericht zur Kenntnis.

Ein kleiner KND wie Uri bearbeitet fast ausschliesslich nur Aufträge des Bunds. Es muss gewährleistet

sein, dass die kantonale Aufsicht bei der Inspektion des KND auch Einsicht in die Erledigung der Aufträge des Bunds nehmen kann, ansonsten die Rechtmässigkeit, die gemäss Artikel 11 überprüft werden soll, nicht kontrolliert und beurteilt werden kann. Es ist deshalb notwendig, dass ein mit Kompetenzen versehener Vertreter des Bunds bei der Inspektion des KND durch das kantonale Aufsichtsorgan zugegen ist und mündlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 4 Nachrichtendienstgesetz (NDG) sofort über die Einsicht entscheiden kann. Eine weitere Möglichkeit würde darin bestehen, dass der Bund die Kompetenz für Einsichtsgesuche an den Leiter des KND delegieren kann. Wir regen im Sinne der Erläuterungen zum 4. Abschnitt an, dass in Artikel 10 der Verordnung ausdrücklich aufgeführt wird, dass Vertreter des NDB bei Prüfungen der kantonalen Dienstaufsicht beigezogen werden können.

Artikel 11 VAND

Zu den Aufgaben der kantonalen Dienstaufsicht haben wir keine Bemerkungen.

Artikel 12 VAND

Wir begrüssen die in Absatz 4 aufgeführte Möglichkeit, dass Aufsichtsorgane der Kantone mit den Aufsichtsbehörden des Bunds Informationen, Erkenntnisse oder Fragen austauschen können.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 23. Mai 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli